



Motion von Kurt Balmer und Michael Felber betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung kantonaler Darlehen

(Vorlage Nr. 4133.1 - 18644)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 25. August 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Kurt Balmer und Michael Felber reichten am 9. Juni 2026 die Motion betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung kantonaler Darlehen ein (Vorlage Nr. 4133.1 – 18644). Der Kantonsrat hat den Vorstoss am 2. Juli 2026 an den Regierungsrat überwiesen. Wir erstatten Ihnen folgenden Bericht und Antrag:

1. Ausgangslage

Gemäss § 35 Abs. 2 Bst. d des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1) entscheidet der Regierungsrat über Darlehen bis zu einer Million Franken; darüber ist gestützt auf § 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) ein referendumsfähiger Kantonsratsbeschluss erforderlich.

Der Kantonsrat hat in den letzten 15 Jahren sechs direkte Darlehen mit folgenden Beschlüssen genehmigt:

- 1) 14. Februar 2011: Kantonsratsbeschluss betreffend Darlehen des Kantons an die International School of Zug and Luzern für das Bauprojekt am neuen Standort in Hünenberg über 5 Millionen Franken (Vorlage Nr. 1950). Rückzahlung erfolgt.
- 2) 3. Februar 2012: Kantonsratsbeschluss betreffend Darlehen an die SBB zur teilweisen Vorfinanzierung der Durchmesserlinie Zürich über maximal 16 Millionen Franken (Vorlage Nr. 2074). Rückzahlung erfolgt.
- 3) 7. März 2019: Kantonsratsbeschluss betreffend Investitionsbeitrag und Bürgschaft für den neuen Hauptstützpunkt der Zugerland Verkehrsbetriebe AG und die damit verbundenen Landgeschäfte sowie betreffend Darlehen für die Finanzierung des Neubaus und Objektkredit für den Mieterausbau für den Rettungsdienst und die kantonale Verwaltung auf dem Areal An der Aa, Zug über 73,1 Millionen Franken (Vorlage Nr. 2855; § 3 Abs. 1 des KRB).
- 4) 27. März 2025: Kantonsratsbeschluss betreffend Darlehen an die EVZ Sport AG (EVZ) zur Finanzierung der Stadionerweiterung über maximal 35 Millionen Franken (Vorlage Nr. 3695).
- 5) 26. Februar 2026: Kantonsratsbeschluss betreffend Darlehen an die Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB) zur Finanzierung der Ersatzbeschaffung und der Umrüstung der Fahrzeugflotte auf einen CO₂-neutralen Betrieb über maximal 91,5 Millionen Franken (Vorlage Nr. 3948).
- 6) 30. April 2026: Kantonsratsbeschluss betreffend Darlehen an die Stiftung The International School of Zug and Luzern (ISZL) zur Finanzierung der Schulraumerweiterung über maximal 15 Millionen Franken (Vorlage Nr. 3958).

Die Motionäre fordern eine generell-abstrakte gesetzliche Grundlage für die Gewährung kantonaler Darlehen über 1 Million Franken an Dritte.

2. Würdigung der Motionsanliegen

2.1. Häufung der Anträge an den Kantonsrat

Die Motionäre sind der Ansicht, dass sich die Anträge an den Kantonsrat für die Gewährung von Darlehen in letzter Zeit gehäuft haben. Dies trifft auf die letzten zwei Jahre zu, als der Kantonsrat gleich drei Anträge zu beraten hatte. Die Aufstellung in Ziffer 1 zeigt jedoch, dass es sich um vereinzelte Vorlagen handelt und dass während mehrerer Jahre keine Anträge gestellt worden sind.

2.2. Definition der Voraussetzungen für Darlehensgewährungen

Die Motionäre fordern, in einer gesetzlichen Grundlage die Voraussetzungen zu definieren, nach welchen Darlehen gewährt werden können. Der Regierungsrat verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Bericht und Antrag vom 25. November 2025 zur Interpellation von Etienne Schumpf und Flurin Grond betreffend: Braucht der Regierungsrat bald eine Banklizenz? (Vorlage Nr. 3978.2 - 18417¹). Dort sind unter anderem die Voraussetzungen aufgelistet, die der Regierungsrat prüft, bevor er dem Kantonsrat eine Vorlage zum Beschluss unterbreitet:

- Liegt ein überwiegendes öffentliches Interesse vor?
- Bestehen Sicherheiten, die das Risiko für den Staatshaushalt minimieren?
- Ist die Finanzierung über den Kapitalmarkt nicht möglich oder müsste sie zu unzumutbaren Konditionen erfolgen?

Bei der Beratung im Kantonsrat und auch in der Motion wurde moniert, dass in Ziffer 3.5 der Interpellationsbeantwortung die «Überzeugung des Regierungsrats» als erstes Kriterium genannt worden ist. Der Regierungsrat anerkennt, dass es sich dabei um eine unglückliche Formulierung handelt. Selbstverständlich muss eine Darlehensnehmerin beziehungsweise ein Darlehensnehmer nicht den Regierungsrat überzeugen, sondern der Regierungsrat muss überzeugt sein, dass alle Voraussetzungen für eine Darlehensgewährung erfüllt sind, damit er einen Bericht und Antrag an den Kantonsrat verantworten kann.

2.3. Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage

Die Motionäre fordern eine neue gesetzliche Grundlage, entweder als eigenständiges Gesetz oder eine Erweiterung im Finanzhaushaltgesetz beziehungsweise im Wirtschaftspflegegesetz. Sie wünschen einen klar definierten Zweck, überwiegendes öffentliches Interesse, Subsidiaritätsprinzip, Bonitätsprüfung, marktnahe Verzinsung, angemessene Sicherheiten, Berichtspflichten und Rechtsschutz.

In der Motion werden als Beispiele folgende Punkte genannt:

- Zweck und Geltungsbereich
- Materielle Voraussetzungen: nach den Kriterien aus Vorlage Nr. 3978.2 - 18417, Ziffer 3.6 (jedoch ohne das Element «Überzeugung des Regierungsrats»)
- Bonitäts- und Risikoprüfung: Sicherheiten (insbesondere Grundpfandrechte)
- Marktnahe Verzinsung
- Klumpenrisikobegrenzung
- Gesetzliche Verankerung des Beizugs der Zuger Kantonalbank
- Verfahren und Zuständigkeiten: Antragstellung, Vorprüfung durch die Finanzdirektion, Beschlussfassung
- Höchstbeträge, allenfalls Gesamtrahmenkredit
- Berichts- und Kontrollpflichten: dokumentierte Subsidiaritätsprüfung, regelmässige Berichterstattung

¹ <https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/2988>

- Meldepflichten der Empfängerinnen beziehungsweise der Empfänger
- Gleichbehandlung und Rechtsschutz bei Ablehnung
- Übergangsbestimmungen für bestehende Darlehen

Der Regierungsrat ist damit einverstanden, dass alle obgenannten Punkte bei einer Darlehensgewährung berücksichtigt werden müssen. Jedoch hält er starre, im Gesetz definierte Leitlinien für nicht zielführend, denn sie berücksichtigen nicht die Einzigartigkeit der zu finanzierenden Projekte. Im Weiteren verkompliziert eine weitere gesetzliche Grundlage die Abläufe und schränkt letztendlich die Entscheidungskompetenz des Kantonsrats ein.

Der Regierungsrat weist noch einmal auf seine Interpellationsbeantwortung betreffend Bankklientenz vom 25. November 2025 hin (Vorlage Nr. 3978.2 - 18417), worin alle obgenannten Punkte abgehandelt werden. Er bittet um Verständnis, dass er hier auf eine Wiederholung verzichtet.

2.4. Schlussfolgerung

Der Regierungsrat ist weiterhin der Ansicht, dass der Kanton Darlehen restriktiv und nur aufgrund klar definierter Kriterien gewähren soll. Jeder Antrag ist ein Einzelfall und soll individuell beurteilt werden können. Dies ist mit dem parlamentarischen Prozess mit einer Vorlage des Regierungsrats, der Beratung durch eine nichtständige Kommission und durch die Staatswirtschaftskommission, mit dem Kantonsratsbeschluss und der Referendumsmöglichkeit gegeben.

Aus den oben dargelegten Gründen lehnt der Regierungsrat die Forderung zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung kantonaler Darlehen ab.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion von Kurt Balmer und Michael Felber vom 9. Juni 2026 betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung kantonaler Darlehen (Vorlage Nr. 4133.1 - 18644) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 25. August 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Der Landschreiber: Tobias Moser